

## **Satzung des Förderkreises Mauritianum Altenburg e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen "Förderkreis Mauritianum Altenburg e.V.". Er hat seinen Sitz in Altenburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Naturkundlichen Museums Mauritianum Altenburg, insbesondere die Unterstützung bei der Erhaltung und Erweiterung der Sammlungen, bei der Ausstellungs- und Publikationstätigkeit und bei der Finanzierung der Forschungen des Museums. Die Mitglieder des Förderkreises nutzen die Möglichkeiten, sich über die Museumsarbeit zu informieren und Kenntnisse von der Natur zu erwerben und zu verbreiten.

### **§ 3 Trägerschaft des Naturkundlichen Museums Mauritianum**

Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein die Trägerschaft des Naturkundlichen Museums Mauritianum übernehmen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Dem Förderkreis kann jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person angehören. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod eines Mitgliedes oder mit Auflösung des Förderkreises,
- b) durch Austritt, der schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären ist, und
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss erfolgt wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages während zweier aufeinanderfolgender Jahre.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes jede volljährige natürliche Person oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie dem Förderkreis angehört oder nicht, durch einfache Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied wählen. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied wirkt an den Entscheidungen der Mitgliederversammlung durch Ausübung seines Stimmrechtes mit. Es hat nur eine Stimme. Die Abstimmung per Briefwahl ist möglich. Den

Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Förderkreises und der Benutzung der Museumsbibliothek zu.

### **§ 9 Organe des Vereins:**

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand beruft sie mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, wählt den Vorstand und setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, erörtert große zukünftige Finanzierungsprojekte des Vereins und erteilt dem Schatzmeister Entlastung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Zwanzigstel, aber mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Sollte sich bei der Wahl einzelner Vorstandsmitglieder Stimmgleichheit ergeben, ist die Wahl zu wiederholen, und zwar frühestens nach vier Wochen und spätestens nach zwei Monaten. Zur Änderung oder Ergänzung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt für den Verwaltungsrat für vier Jahre einen Vertreter: Dieser darf nicht dem Vorstand angehören und nicht hauptamtlicher Mitarbeiter des Mauritianums sein.

### **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die einzeln gewählt werden, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Mitwirkung von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein einzeln und unabhängig voneinander nach außen als gesetzliche Vertreter. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern einen Vertreter für den Verwaltungsrat aus. Dieser darf nicht hauptamtlicher Mitarbeiter des Naturkundlichen Museums Mauritianum sein.

### **§ 12 Beirat**

Der Vorstand beruft und entlässt mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitglieder des Beirats. Wiederholte Berufung ist zulässig. Mitglied des Beirats kann nur sein, wer sich um den Verein bzw. um das Mauritianum verdient gemacht hat oder durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften hervorgetreten ist.

Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

### **§ 13 Verwaltungsrat**

Für die Trägerschaft des Naturkundlichen Museums Mauritianum wird ein Verwaltungsrat errichtet.

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) einem Vertreter des Landkreises Altenburger Land
- b) einem Mitglied des Vorstandes, welches der Vorstand aus seinen Reihen wählt
- c) einem Vereinsmitglied, welches nicht dem Vorstand angehört und von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt wird.

- (2) Der Direktor des Museums wird zu den Sitzungen des Verwaltungsrates geladen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die ausschließliche Zuständigkeit zur Beschlussfassung in Museumsangelegenheiten, insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Festlegung der Richtlinien der Arbeit des Museums; er gibt dem Museum eine Gesamtkonzeption,
  - b) Übertragung der Leitung des Museums auf den Direktor,
  - c) Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte gegenüber den anderen Organen des Vereins,
  - d) alleinige Entscheidung über Personalfragen im Geschäftsbereich des Museums. Personalentscheidungen ab der Entgeltgruppe 9 TVÖD oder gleichwertige Stellen an aufwärts, mit Ausnahme derjenigen Stellen, die erstmalig und für nicht länger als ein Jahr befristet werden, sowie die Stelle des Direktors bedürfen der Zustimmung des Landkreises Altenburger Land.
- (4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.
- a) Der Verwaltungsrat ist mindestens ein Mal jährlich, im Übrigen bei Bedarf, vom Vorstand oder von einem Mitglied des Verwaltungsrates zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung des Verwaltungsrates ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann im Auftrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Verwaltungsrates durch den Direktor des Museums erfolgen.
  - b) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussunfähig, so ist durch ein anwesendes Mitglied des Verwaltungsrates binnen zwei Wochen erneut eine Sitzung des Verwaltungsrates mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - c) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
  - d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - e) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Führung ein vom Verwaltungsrat jeweils bestimmter Schriftführer übernimmt und das vom Protokollführer und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.
- (5) Satzungsänderungen, die den Verwaltungsrat betreffen, können nicht ohne die Stimme des Landkreises Altenburger Land beschlossen werden.

#### **§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat in den ersten 6 Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Buchführung hat den vereinsrechtlichen und steuerrechtlichen Anforderungen zu genügen. Sie hat so zu erfolgen, dass der Geschäftsbereich Museum vom allgemeinen Vereinsbetrieb abgegrenzt werden kann.
- (4) Die Buchführung des Museums erfolgt durch den Geschäftsbetrieb des Museums. Der Jahresabschluss des Geschäftsbereiches Museum wird im Jahresabschluss des Vereines aufgenommen, nachdem er vom Verwaltungsrat beschlossen wurde. Ebenso wird mit dem Haushaltsplan des Museums verfahren.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung, einmal jährlich auch auf den Kassenbestand. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis wird die Mitgliederversammlung unterrichtet.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann sich auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Dazu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Land Thüringen mit der Maßnahme zu, dass es in Altenburg verbleibt und öffentlichen Zwecken gewidmet wird, die Naturforschung und das Mauritianum fördern. Die vom Landkreis Altenburger Land in den Verein für Zwecke des Museums eingebrachten oder an diesen überlassenen Vermögenswerte sowie der entsprechende Vermögenszuwachs fallen an den Landkreis Altenburger Land zurück.

### **§ 17 Naturforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg (NFGdO)**

Die NFGdO ist Nachfolger der 1817 gegründeten, 1945 aufgelösten und 1990 wiedergegründeten Naturforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg und arbeitet innerhalb des Förderkreises nach den geistigen Zielen ihrer Vorgänger.

Altenburg, d. 22.7.2008

Jan-Peter Berger  
Vorsitzender

Knut Schröter  
Stellvertretender Vorsitzender